

## Aus dem Inhalt ...

*Deutschland: Haftung des  
Originalherstellers für Schäden Dritter  
durch Produktfälschungen? (Teil 3)*

*Die weltweite Jagd nach Schiefergas*

*Die US-amerikanische  
Prozesslandschaft: Neue Entwicklungen  
in US Class Action-Verfahren (Teil 2)*

*Rechtsprechung/Gesetzgebung:  
BGH: (Kein) Ersatz von Aus- und Einbau-  
kosten im unternehmerischen Verkehr (b2b)*

*EMF-Report:  
Kassationsgerichtshof bestätigt  
Schädlichkeit von Mobilfunkstrahlen und  
bejaht Berufsunfähigkeitsrente*



# Haftpflicht international – Recht & Versicherung

<b>Aufsätze</b>	Deutschland: Haftung des Originalherstellers für Schäden Dritter durch Produktfälschungen? (Teil 3) von Marco Visser, Michael Dettmer, Urs Gottwald und Anna Serdiuk	2
	Die weltweite Jagd nach Schiefergas von Charlie Kingdollar	16
	Die US-amerikanische Prozesslandschaft: Neue Entwicklungen in US Class Action-Verfahren (Teil 2) von Suzanne C. Midlige und Kelly A. Waters	32
<b>EU-Notizen</b>	Asbest-Rechtsprechung in Spanien: Erste Klage, die auf eine deliktische Haftungsgrundlage gestützt wird von Eugenio Vázquez, Cristina Redondo und Ambika Weifenbach	8
<b>Rechtsprechung/Gesetzgebung</b>	Österreich: OGH legt Fragen zur internationalen Zuständigkeit bei Produkthaftungsklagen EuGH vor von Dr. Harriet Eidam	10
	Australien: Ratingagentur muss Schadensersatz wegen falscher AAA-Bewertung zahlen von Dr. Harriet Eidam	12
	BGH: (Kein) Ersatz von Aus- und Einbaukosten im unternehmerischen Verkehr (b2b) von Mike Weitzel	14
<b>EMF-Report</b>	Italien: Kassationsgerichtshof bestätigt Schädlichkeit von Mobilfunkstrahlen und bejaht Berufsunfähigkeitsrente von Mario Prudentino	23
<b>Aus aller Welt</b>	Europa: Parlament beschließt Haftung von Ratingagenturen	26
	Tschechische Republik: Neue Pflichten für Betreiber umweltsensibler Anlagen	26
	USA: Toyota schließt Milliardenvergleich wegen Fahrzeugmängeln	27
<b>D&amp;O/Berufshaftpflicht</b>	BGH: Zulässigkeit von Klagen in Deutschland gegen ausländische Rating-Agenturen	28
	BGH: Zur Haftung von Vorstandsmitgliedern einer Bank (Corealcredit Bank)	28
	BGH: Zur deliktischen Haftung von Organmitgliedern	28
	OLG München: Schadensersatzpflicht wegen Offenlegung kreditrelevanter Tatsachen (Kirch ./. Deutsche Bank, Breuer)	29
	Aus der Gesetzgebung: Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung von § 93 Abs. 1 AktG von Dr. Oliver Sieg und Dr. Tanja Schramm	29
<b>Literatur</b>	Prof. Dr. Ulrich Foerste/Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Hrsg.): Produkthaftungshandbuch	30
	Sian O’Neill (Hrsg): Product Recall, Liability and Insurance	30
	Dr. Michael Gruber, Dr. Hermann Mitterlechner, Dr. Thomas Wax: D&O-Versicherung mit internationalen Bezügen	30
	Andreas Slizyk: Beck’sche Schmerzengeldtabelle 2013	31

## Asbest-Rechtsprechung in Spanien: Erste Klage, die auf eine deliktische Haftungsgrundlage gestützt wird

*Eugenio Vázquez,  
Cristina Redondo, Madrid und  
Ambika Weifenbach, München*

*Eugenio Vázquez ist Associate  
in der internationalen Sozietät  
Hogan Lovells in Madrid  
eugenio.vazquez@hoganlovells.com*

*Cristina Redondo ist Associate  
in der internationalen Sozietät  
Hogan Lovells in Madrid  
cristina.redondo@hoganlovells.com*

*Ambika Weifenbach ist Associate  
in der internationalen Sozietät  
Hogan Lovells in München  
ambika.weifenbach@hoganlovells.com*

Die Mehrheit der in Spanien anhängig gemachten Asbestklagen wird von Arbeitnehmern oder ehemaligen Arbeitnehmern erhoben, die im Laufe ihres Berufslebens Asbest ausgesetzt waren und bei denen später asbestbezogene Krankheiten aufgetreten sind. Derartige Klagen werden in der Regel auf das Argument gestützt, der Arbeitgeber habe die Anforderungen der relevanten Schutzvorschriften seines Industriezweigs nicht erfüllt. Insofern ist der gegenwärtige Fall „Uralita“ außergewöhnlich, da die Klage auf die deliktsrechtlichen Vorschriften des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 1902) gestützt wird. Die Klage ist derzeit in der Berufungsinanz anhängig und wird höchstwahrscheinlich vor dem Obersten Gerichtshof von Spanien erhoben werden.

### Fakten und Hintergründe

Uralita ist die größte spanische Produzentin von Baumaterialien, die ihre Tätigkeit im Jahr 1907 mit der Einführung eines neuartigen und zu dieser Zeit revolutionären Baumaterials aufnahm: Faserzement. Heute ist Uralita ein multinationaler Konzern, der im Besitz von mehr als 40 Fabrikanlagen in Europa ist und mehr als 3.000 Angestellte beschäftigt.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit betrieb Uralita eine Fabrik, die zwischen den katalonischen Dörfern Cerdanyola del Vallés und Ripollet gelegen war. Im Zeitraum von 1910 bis 1997 verwendete Uralita in dieser Fabrik Asbest zur Herstellung von Faserzement.

Im Jahr 2007 reichten 47 Bewohner von Cerdanyola del Vallés und Ripollet vor dem Madrider Gericht erster Instanz Klage gegen Uralita ein. Bei den Klägern handelte es sich nicht um Arbeitnehmer von Uralita, sondern um Ortsansässige, die aufgrund der jahrelang andauernden Asbestbelastung (wegen der Nähe zur Fabrik) schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen geltend machten. Dies war die erste Asbestklage in Spanien, bei der die

Kläger keine Arbeitnehmer der Beklagten waren und die Parteien daher nicht durch ein Vertragsverhältnis gebunden waren.

Uralita machte geltend, dass die erhobenen Ansprüche bereits verjährt seien und es zudem an einem Kausalzusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und den behaupteten Gesundheitsschädigungen fehle. Weiterhin trug das Unternehmen vor, stets die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen eingehalten und darüber hinaus sogar Maßnahmen ergriffen zu haben, die über die rechtlichen Anforderungen hinausgingen.

### Entscheidung des Gerichts erster Instanz

Nach einem langwierigen Verfahren verkündete das Madrider Gericht erster Instanz Nr. 46 im Jahr 2010 sein Urteil. Es entschied, dass die Gesundheitsbeeinträchtigungen und schweren Körperverletzungen der Kläger durch Uralita verursacht worden waren und verurteilte das Unternehmen zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 4 Mio. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die erlittenen Gesundheitsschädigungen der Kläger (von denen viele noch im Laufe des Verfahrens starben) durch die Emissionsbelastung und den Abfallausstoß der Fabrik hervorgerufen wurden. Weiterhin führte das Gericht die Gesundheitsschädigungen der Kläger darauf zurück, dass diese regelmäßig den Asbeststoffen ausgesetzt gewesen waren, da sie mit den Kleidungsstücken von Verwandten, die in der Fabrik arbeiteten (gewöhnlich beim Waschen), in Berührung kamen.

Mit dieser Entscheidung hat ein spanisches Gericht erstmals ein Unternehmen wegen Asbestausstoßes auf der Grundlage deliktischer Haftung zu Schadensersatzzahlungen verurteilt.

### Entscheidung des Berufungsgerichts

Wie aufgrund der Bedeutung der Entscheidung zu erwarten war, legte Uralita vor dem Berufungsgericht in Madrid Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz ein. Im Rahmen der Berufung machte das Unterneh-

men wiederum geltend, dass die Ansprüche der Kläger bereits verjährt seien und es am erforderlichen Kausalzusammenhang fehle.

Am 29. Juni 2012 hob das Madrider Berufungsgericht das Urteil des Gerichts erster Instanz auf und wies die Klage ab.

Das Gericht befand, dass sämtliche Ansprüche verjährt waren. Daher wurde die Klage folgerichtig abgewiesen, ohne dass das Gericht das Vorliegen der Kausalität prüfte.

Das Berufungsgericht führte aus, dass die nach Art. 1902 Spanisches Bürgerliches Gesetzbuch anwendbare Verjährungsfrist von einem Jahr restriktiv, jedoch stets unter Beachtung der Rechtssicherheit ausgelegt werden müsse. Das Gericht bezog sich bei seiner Entscheidung auf ein Urteil des Obersten Gerichtshofs von Spanien vom 29. Februar 2012.

Insbesondere bei der Bestimmung des Verjährungsfristbeginns („dies a quo“, wörtlich des „Tages, von dem“) spielt die Rechtssicherheit eine maßgebliche Rolle. Nach spanischer Rechtsprechung beginnt die Verjährungsfrist für derartige Fälle zu dem Zeitpunkt, zu dem der Umfang des Schadens ermittelt und beziffert werden kann. Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt, an dem das medizinische Gutachten ausgestellt wird, das das Ausmaß des Schadens feststellt.

Der fragliche Zeitpunkt ist bei asbestbezogenen Krankheiten sehr schwer zu bestimmen, insbesondere wenn es sich um eine Krankheit handelt, die in mehreren Stadien fortschreitet. Betroffene tragen daher vor, dass die Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnen sollte, bevor das vollständige Ausmaß des Schadens abschließend ermittelt wurde. Bei einem Mesotheliom (einem diffus wachsenden Tumor, der zwingend zum Tod führt)<sup>1</sup> wurde vorgetragen, dass die Verjährungsfrist nicht vor dem Tod des Betroffenen zu laufen beginnen sollte. Beklagte machen dagegen geltend, dass die Verjährungsfrist in dem Moment zu laufen beginnen sollte, in dem die Betroffe-

nen erstmals von ihrer Erkrankung Kenntnis erlangen.

Im vorliegenden Fall stimmte das erstinstanzliche Gericht mit der Auslegung der Kläger zur Frage des Verjährungsbeginns überein und entschied, dass die Ansprüche wegen der Art der verursachten Gesundheitsschädigungen nicht verjährt waren. Dahingegen entschied das Berufungsgericht, dass die Auslegung der Verjährungsregeln durch das erstinstanzliche Gericht dem Prinzip der Rechtssicherheit widerspräche, da es den Klägern auf diese Weise vorbehalten bliebe, bis zum Zeitpunkt ihres Todes jederzeit Klagen gegen das Unternehmen zu erheben.

Das Berufungsgericht führte in seiner Entscheidung aus, dass die Verjährungsfrist für die Klagen der Anspruchsteller zu dem Zeitpunkt zu laufen beginne, zu dem die Krankheit festgestellt wurde. Zu seiner Begründung legte das Berufungsgericht dar, dass asbestbezogene Krankheiten chronisch und irreversibel seien und sich die krankheitsbedingten Folgen im Laufe des Lebens der Betroffenen verschlimmern könnten. Aus diesem Grund seien diese Krankheiten als Dauererkrankungen anzusehen. Die ständige Rechtsprechung zur Frage der Verjährung bei Dauererkrankungen legt fest, dass diese zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem die Erkrankung erstmals festgestellt wurde.

Die Kläger sind nunmehr verpflichtet, Uralita die EUR 4 Mio. zurückzuerstatten, die sie aufgrund des erstinstanzlichen Urteils als Schadensersatz erhalten hatten.

Die Kläger haben bereits angekündigt, gegen das Urteil des Madrider Berufungsgerichts beim Obersten Gerichtshof Revision einzulegen. Sie vertreten die Auffassung, dass einige der Feststellungen des Berufungsgerichts fehlerhaft sind und die bestehende Rechtsprechung die Ansprüche der Kläger stützt.

### *Kommentar*

Das letztinstanzliche Urteil des Obersten Gerichtshofs zu diesem Fall wird

für die künftige Asbest-Rechtsprechung in Spanien von großer Bedeutung sein. Sollte das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts bestätigt werden, könnte es zu zahlreichen Klagen von Betroffenen, die aufgrund der Asbestbelastung Gesundheitsschädigungen erlitten haben, gegen Unternehmen, die in der Vergangenheit Asbest genutzt haben, auch dann kommen, wenn seit der Feststellung der Krankheit mehr als ein Jahr vergangen ist. Sollte dagegen das Urteil des Berufungsgerichts bestätigt werden, unterliefe die Mehrheit der Klagen von Asbestgeschädigten, soweit diese nicht auf vertragliche Vereinbarungen mit dem Beklagten gestützt werden könnten, der Verjährung.

<sup>1</sup> Anmerkung der Übersetzerin.